

## 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten am 21.03.16 folgende 2. Änderung der Satzung:

### Artikel I

1. In § 5 (Steuermassstab und Steuersatz) wird Absatz 1 geändert:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |         |
|---|---------|
| • für den 1. Hund                         | 40,00 € |
| • für den 2. Hund                         | 60,00 € |
| • für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 80,00 € |

### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Pruchten, 21.03.16

  
Wieneke  
Bürgermeister



Aushang am: .....	21.4.16	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am: .....	9.5.16	
	Datum	
Abnahme am: .....	23.5.16	
	Datum/Unterschrift	

---

## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

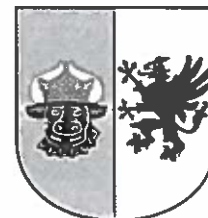
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, 21.03.16

  
Wieneke  
Bürgermeister

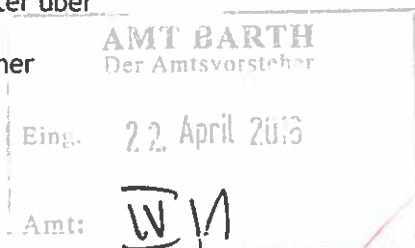


# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Pruchten  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 3  
18357 Barth



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03.21.01.03 Satzung  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: 03  
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Brita Köhnke  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 104  
Telefon: +49 (0)3831 357-1295  
Fax: +49 (0)3831 357-441290  
E-Mail: [brita.koehnke@lk-vr.de](mailto:brita.koehnke@lk-vr.de)  
Datum: 19. April 2016

## Anzeige einer Satzung

*12904*

Durch die Gemeinde Pruchten wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*B. Köhnke*  
Brita Köhnke